

BESCHLUSS

Integration eines Moduls zum Thema Inklusion innerhalb der Juleica-Ausbildung

Der Vorstand des Landesjugendrings setzt sich dafür ein, dass das Thema Inklusion in die Inhalte der Ausbildung zum_zur Jugendleiter_in in Berlin aufgenommen wird, indem die Juleica-Richtlinien des Landes entsprechend angepasst werden und diese Forderung an den Deutschen Bundesjugendring herangetragen wird.

Anlass

Damit das Thema Inklusion nachhaltig in der Jugendverbandsarbeit gestärkt wird, bedarf es einer verpflichtenden Schulung von jungen Menschen.

Die Situation liegt uns als Landesjugendring am Herzen, weil es uns wichtig ist nachfolgende Generationen an Jugendgruppenleiter_innen für das Thema Inklusion sensibel zu machen und die nötige Offenheit und Akzeptanz zu schaffen. Inhaber_innen der Juleica sollen lernen, wie Teilhabe aller geschaffen werden kann, um selbst inklusive Angebote für Gruppen zu schaffen und auch durchführen zu können. Weiterhin ist es wichtig, sich in Vor- und Rücksicht zu üben und sein eigenes Verhalten nachhaltig reflektieren zu können. Inhaber_innen der Juleica sollen erlernen, wie sie allein oder mit weitgehend geschulter Hilfe differenzierte Angebote für eine nahezu optimale Teilhabe schaffen können.

Durch die aktive Aufnahme in den Rahmenplan der Juleica wird zu diesem unserer Meinung nach wichtigen Punkt Inklusion verpflichtend geschult. Kinder und Jugendliche mit Benachteiligungserfahrungen haben so eine realistische Chance auf Partizipation in ihrem Jugendangebot und können aktiv teilnehmen. Zukünftige Jugendgruppenleiter_innen profitieren von der Vielfalt ihrer Teilnehmenden und erfahren eine breit aufgestellte pädagogische Ausbildung.

Begründung

Innerhalb der AV-Juleica sind unter Punkt 4 Voraussetzungen, Unterpunkt 2 die Inhalte festgelegt. Das Modul Inklusion kann innerhalb des Punkts b) Gruppenpädagogik oder als neuer Punkt j) inklusive Jugendarbeit integriert werden. Präferieren würden wir hierbei den neuen Punkt j) inklusive Jugendarbeit. Durch eine explizite Benennung - inklusive Jugendarbeit - innerhalb der Beschreibung werden diesem eine gewisse Aufmerksamkeit und Wichtigkeit beigemessen.

Verankert wird unsere Forderung innerhalb des §11 SGB VIII Jugendarbeit, Absatz 1, Satz 3. Darin steht geschrieben, dass die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für Menschen mit Behinderung sichergestellt werden sollen. Dazu gehört unserer Meinung nach auch die Befähigung von jungen Menschen, ein solches Angebot zu gestalten.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 25.03.2023